

Reglement der Einwohnergemeinde Witterswil über Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren – Revision GV 9.12.2025

Synopse (Nur geänderte Bestimmungen)

Anlass: Gebührenerhöhung und Anpassung Grundlagen Spezialfinanzierung Wärmeverbund

REGLEMENT

Geltende Fassung, GV 2018			Revision 2025			Bemerkungen
III. FINANZIERUNG DER ABWASSER- /WASSERANLAGEN UND DES WÄRMEVERBUNDES						
§ 6	Kostendeckende verursacher-orientierte Gebühren	¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Wasser-/Abwasseranlagen und des Wärmeverbundes, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Wasser-, Abwasserbeseitigung und des Wärmeverbundes sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP und des GWP, den Verursachern überbunden werden.	§ 6	Kostendeckende verursacher-orientierte Gebühren	¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Wasser- <u>und/</u> Abwasseranlagen <u>und sowie der Anlagen</u> des Wärmeverbundes, die öffentlichen Zwecken dienen, <u>einschliesslich inkl. die der</u> Kosten für die Verwaltung der Wasser- <u>und,</u> Abwasserbeseitigung (<u>inkl. Erstellung und Nachführung des GEP und des GWP</u>) sowie <u>und</u> des Wärmeverbundes <u>sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP und des GWP</u> , den Verursachern überbunden werden.	Redaktionelle Präzisierung
		² Die Gemeinde öffnet ein Spezialfinanzierungskonto, dessen Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasser- und Wasseranlagen und des Wärmeverbunds steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.			² Die Gemeinde öffnet ein Spezialfinanzierungskonto, dessen Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasser- und Wasseranlagen <u>und des Wärmeverbunds</u> steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.	Korrektur, da Regel nicht für Wärmeverbund gilt.

Geltende Fassung, GV 2018			Revision 2025			Bemerkungen
		³ Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8 % des jeweiligen Restbuchwerts der öffentlichen Abwasser- und Wasseranlagen, mindestens jedoch 25 % von gesamthaft: 1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen, 3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und 2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z. B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.			³ ...	Unverändert
		⁴ Die Abschreibungen in die Spezialfinanzierung des Wärmeverbundes werden nach dem Gemeindegesetz des Kantons Solothurn § 153 ff und gemäss den Abschreibungsrichtlinien nach Rechnungslegung HRM2 vorgenommen.			⁴ ...	Unverändert
		⁵ Für die Benutzung der gemeindeeigenen Wärmeerzeugungsanlagen und Gebäude werden der Spezialfinanzierung jährlich Fr. 20'000 zu Gunsten der Gemeinde belastet. In diesem Betrag sind Betreuung, Unterhalt, Reparatur und Ersatz der bestehenden und neuen Wärmeerzeugung eingerechnet.			⁵ Für die Benutzung der gemeindeeigenen Wärmeerzeugungsanlagen und Gebäude werden der Spezialfinanzierung jährlich Fr. 20'000 zu Gunsten der Gemeinde belastet. In diesem Betrag sind Betreuung, Unterhalt, Reparatur und Ersatz der bestehenden und neuen Wärmeerzeugung eingerechnet.	Streichung, da diese Bestimmung mit der betriebswirtschaftlichen und rechnungslegungs-technischen Sachlage nicht übereinstimmt.
§ 7	Rechnungs-führung	¹ Die Gemeinde hat die Abwasser-, Wasserrechnung und den Wärmeverbund nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser und Wasser des Departements des Innern zu führen.	§ 7	Rechnungs-führung	¹ Die Gemeinde hat die Abwasser- und Wasserrechnung und den Wärmeverbund nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser und Wasser des Departements des Innern zu führen.	Wärmeverbund ist in Abs. 1 falsch erwähnt

Geltende Fassung, GV 2018			Revision 2025			Bemerkungen
		² Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.			² ...	Abs. 2 unverändert

...

Geltende Fassung, GV 2018			Revision 2025			Bemerkungen
VI. ANLAGEN DES WÄRMEVERBUNDES						
§ 15	Beiträge für Neuerschliessungen	¹ Die Kosten der Hausanschluss-Wärmeleitung inkl. Grab- und Erdarbeiten während der Bauphase der Versorgungs-/Hauptleitung gehen zulasten des Wärmelieferanten. Die Grab- und Erdarbeiten für den Bau der Hauszuleitungen für spätere Anschlüsse finanziert der Wärmebezüger ab seiner Grundstücksgrenze bis zum Hauseintritt. Das Verlegen der Wärmeleitung ist durch die Anschlussgebühren finanziert.	§ 15	Beiträge für Neuerschliessungen	¹ Die Kosten der Hausanschluss-Wärmeleitung inkl. Grab- und Erdarbeiten während der Bauphase der Versorgungs-/Hauptleitung gehen zulasten des Wärmelieferanten <u>Wärmeverbunds</u> . Die Grab- und Erdarbeiten für den Bau der Hauszuleitungen für spätere Anschlüsse finanziert der Wärmebezüger ab seiner Grundstücksgrenze bis zum Hauseintritt. Das Verlegen der Wärmeleitung ist durch die Anschlussgebühren finanziert.	Begriffspräzisierung in Satz 1. Streichung, weil doppelt zu § 16 Abs. 1 nachfolgend
§ 16	Anschlussgebühren	¹ Die Finanzadministration des Wärmeverbunds wird durch die Finanzverwaltung der Gemeinde sichergestellt.	§ 16	Anschlussgebühren	¹ Zur Deckung der für die Wärmeversorgung getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Wärmeversorgung <u>durch den Wärmeverbund</u> eine Anschlussgebühr zu bezahlen.	Begriffspräzisierung
		²			² Die Anschlussgebühr für Wärmeversorgungsanlagen wird <u>unter Berücksichtigung allfälliger Fördermittel</u> aufgrund der installierten Leistung in kW <u>des Anschlusses des</u> Wärmebezügers erhoben.	Redaktionelle Klärung und Vervollständigung
		³			³ Bei einer Erhöhung der <u>installierten</u> Leistung infolge von Neu- oder Umbauten ist eine <u>Gebühren</u> -Nachzahlung zu leisten, die der	Präzisierung der Bestimmung

Geltende Fassung, GV 2018			Revision 2025			Bemerkungen
					neuen Anschlussleistung entspricht. Ist die neue Anschlussleistung des Wärmebezügers tiefer wie als die bisherige, erfolgt keine Rückzahlung <u>und keine Neueinstufung des Anschlusses</u> .	
§ 17	Benützungsgebühren	¹ Zur Deckung <u>der Kapital- und Betriebskosten</u> allfälliger Fehlbeträge aus Investitionen sowie zur Deckung der übrigen Kosten sind jährliche Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.	§ 17	Benützungsgebühren	¹ Zur Deckung <u>der Kapital- und Betriebskosten</u> allfälliger Fehlbeträge aus Investitionen sowie zur Deckung der übrigen Kosten sind jährliche Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.	Korrektur zur Abbildung der betriebswirtschaftlich richtigen Grössen
		² Nach den Regeln der Kantonalen Spezialfinanzierungen müssen die Einnahmen und Ausgaben des Wärmeverbundes ausgeglichen werden.			² ...	Unverändert
		³ Für zusätzliche Wärmemesser legt die Werkkommission die Gebühr fest.			³ Für zusätzliche Wärmemesser legt die Werkkommission <u>Wärmeverbundkommission</u> die Gebühr fest.	Bezeichnung der richtigen Kommission
		⁴ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wärmeverbrauchs in kWh/Jahr erhoben.			⁴ ...	Unverändert

Geltende Fassung, GV 2018			Revision 2025			Bemerkungen
VII. GEBÜHRENEINZUG						
§ 18	Fälligkeit	¹ Die Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser werden mit der Montage des Wassermessers fällig.	§ 18	Fälligkeit	¹	Unverändert
					² <u>Die Gebühren für den Anschluss an den Wärmeverbund werden mit der Inbetriebnahme des Wärmezählers, spätestens aber innert drei Jahren nach der Montage des Zählers fällig</u>	Neuer Absatz 2 zur Klarstellung entsprechend der Praxis

Reglement der Einwohnergemeinde Witterswil über Grundeigentümerbeiträge und -Gebühren– Revision 2025, Synopse

Geltende Fassung, GV 2018			Revision 2025			Bemerkungen
		² Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr für Wasser und Abwasser ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Anschlusses.			³	Neue Absatznummer, sonst unverändert
		³ Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr an den Wärmeverbund ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt des Verlegens der Wärmeleitung an das Gebäude.			⁴ Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr an den Wärmeverbund ist der Grundeigentümer <u>oder Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft</u> zum Zeitpunkt des Verlegens der Wärmeleitung an das Gebäude.	Neue Absatznummer Ergänzung zur Präzisierung
		⁴ Die Anschluss- und Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen (vgl. § 28 und 30 -GBV).			⁵ Die Anschluss- und Benützungsgebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Diese darf erst nach der Inanspruchnahme der Erschliessungsanlage erfolgen (vgl. § 28 und 30 GBV).	Neue Absatznummer Richtigstellung des Verweises

...

Geltende Fassung, GV 2018			Revision 2025			Bemerkungen
VIII. INKRAFTTRETEN						
§ 23	Aufhebung bisheriger Reglemente	¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen und Reglemente aufgehoben, insbesondere das Gemeindereglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1. Januar 2010.	§ 23	Aufhebung bisheriger Reglemente	¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen und Reglemente aufgehoben, insbesondere das Gemeindereglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom <u>14. Juli 2018</u> 1. Januar 2010 .	Anpassung an neue Gültigkeit
§ 24	Inkrafttreten	¹ Vorstehendes Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.	§ 24	Inkrafttreten	¹ Vorstehendes Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 <u>1. Juli 2025</u> in Kraft.	Gültigkeit mit Rückwirkung auf den administrativen Beginn der Heizperiode 2025/2026

ANHANG 1 GEBÜHRENORDNUNG

Geltende Fassung, GV 2018			Revision 2025			Bemerkungen
III. ANLAGEN DES WÄRMEVERBUNDES						
§ 5	Anschluss- und Grundgebühren Wärmeverbund	Gemäss nachstehender Tabelle	§ 5	Anschluss- und Grundgebühren Wärmeverbund	Gemäss nachstehender Tabelle	Neue Grundgebühren Anschlussgebühr unverändert
§ 6	Verbrauchsgebühr Wärmeverbund	¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0.135 pro kWh Wärmeverbrauch.	§ 6	Verbrauchsgebühr Wärmeverbund	¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 0. 135 <u>185</u> pro kWh Wärmeverbrauch.	Neuer Tarif
			<u>§ 7</u>	<u>Anwendung</u>	¹ <u>Die Gebühren für die Anlagen des Wärmeverbunds sind beginnend mit der Heizperiode 2025 / 2026 anzuwenden.</u>	Neue Bestimmung zur Wirksamkeit der der Wärmeverbundgebühren kongruent zur Heizperiode

Tabelle zu § 5

Anschluss-Kategorie	Max. Leistung	Anschluss-gebühr einmalig	Grundgebühr
Nr.	kW	CHF 1)	CHF 1)
1	0 - 8	10'000	720500
2	9 - 12	13'000	1'037'720
3	13 - 17	16'000	1'408'978
4	18 - 23	19'000	1'822'1'265
5	24 - 30	22'000	2'268'1'575
6	31 - 40	25'000	2'880'2'000
7	41 - 50	28'000	3'600'2'500
8	51 - 60	31'000	3'888'2'700
9	61 - 70	34'000	4'284'2'975
10	71 - 80	37'000	4'608'3'200
11	81 - 90	40'000	5'040'3'500
12	91 - 130	55'000	6'214'4'315
13	131 - 200	78'500	8'640'6'000
14	201 - 350	125'000	13'860'9'625
15	351 - 500	165'000	20'700'14'375